



## Bezirksregierung Arnsberg

**G 0049/24**

**Antrag der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und Phenolharzen (Harzbetriebe)**

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 900-0072811-0001/IBG-0005

Dortmund, 14.11.2025

### **Öffentliche Bekanntmachung** nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn, hat mit Datum vom 21.11.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und Phenolharzen – Harzbetriebe – auf dem o. g. Werksgelände in 58642 Iserlohn, Gennaer Str. 2-4, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 271, beantragt.

Bei den Harzbetrieben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von Kunststoffen, die zu den unter Nummer 4.1.8 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen gehört.

Bei den Dampfkesseln, welche ersetzt werden sollen, handelt es sich um eine Neubeneinrichtung der zuvor genannten Anlage zur Herstellung von Kunststoffen, zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt gemäß Nummer 1.2.4 (V) der 4. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Stilllegung und Demontage der Kessel 1 und 2.
- Die Errichtung und den Betrieb von zwei erdgasgefeuerten Dampfkessel 4.1 und 4.2 mit neuem Kamin und einem Kaminzug je Kessel.
- Die Errichtung und den Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage bestehend aus einer katalytischen Nachverbrennungsanlage (RCO) und zwei Aktivkohlefiltern mit den dazugehörigen Abluftquellen (neue Betriebseinheit AVN008).
- Die Demontage des gemauerten Kamins (EQ3201) der Kessel 1 und 2 und der Notkamine für Prozess- und Objektabluft (EQ3102 und EQ3103) nach Stilllegung von Kessel 2 und Inbetriebnahme der Abluftbehandlungsanlage (RCO und Aktivkohlefilter).

Durch das Vorhaben werden die genehmigten Produktionskapazitäten und die Betriebszeiten nicht verändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) i. V. m. Nr. 4.1.8 (G) und 1.2.4 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 und Nr. 1.2.4.1 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlagen verbunden sind.

Die bestehenden Dampfkessel 1 und 2 werden durch die neuen Kessel 4.1 und 4.2 ersetzt. Durch den Ersatz wird im Hinblick auf die Emissionssituation eine deutliche Verbesserung und somit auch eine Verbesserung des Immissionsschutzes erreicht. Die Neuanlage wird die Anforderungen hinsichtlich des Standes der Technik einhal-

ten und demnach die Einhaltung der künftig geforderten Emissionsgrenzwerte ermöglichen. Die Abluftbehandlungsanlage wird die Grenzwerte gemäß der TA Luft 2021 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 einhalten. Die zu behandelnde Abluftmenge aus der Produktionsanlage bleibt konstant.

Ein relevanter Geräuschbeitrag ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nicht errichtet und bestehende Anlagen sind nicht betroffen. Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Abwassersituation. Eine Anpassung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung ist nicht erforderlich.

Es steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar.

Die Anlage ist Betriebsbereiches gemäß 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Keller